



Amtsblatt

für die

Stadt Schleswig

Nr. 9/2016

Schleswig, 27. Juli 2016

Herausgegeben und verlegt von der Stadt Schleswig. Erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben im Rathaus Schleswig, Zimmer 19. Behörden in Schleswig erhalten das Amtsblatt bei Bedarf per Mail.

Das Amtsblatt kann auch unter www.schleswig.de unter der Rubrik Stadtverwaltung & Bürgerservice>Stadtverwaltung & Kommunalpolitik>Ausschreibungen & Veröffentlichung>Amtliche Bekanntmachungen eingesehen bzw. abgerufen werden. Nutzen Sie diese Möglichkeit und helfen Sie, die Umwelt durch vermeidbaren Papierverbrauch zu entlasten. Vielen Dank.

Erhältlich im Rathaus Schleswig, Zimmer 19

Inhalt:

- Seite 63 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012, des Lageberichtes 2012 sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über den Jahresabschluss 2012 der Stadt Schleswig
- Seite 63 Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schleswig für das Haushaltsjahr 2016
- Seite 65 Bekanntmachung der 3. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Schleswig vom 3. Juni 2013
- Seite 66 Bekanntmachung des 2. Nachtrages zur Zuständigkeitsordnung vom 3. Juni 2013
- Seite 66 Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 B der Stadt Schleswig "Gebiet zwischen Bahnhofstraße, Christian-Albrecht-Straße und Prinzenpalais - betreffend das Grundstück Bahnhofstraße 2"
hier: Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss
- Seite 67 Bekanntmachung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 der Stadt Schleswig "Flächen südlich der Straße Ilensee zwischen Werkstraße, der A.P. Møller Skolen und dem ehemaligen Bauhof"
hier: Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss
- Seite 69 Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schleswig
- Seite 72 Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Friedhofswesen Schleswig und Umgebung

Bekanntmachung

Der von der Ratsversammlung der Stadt Schleswig am 11.07.2016 beschlossene Jahresabschluss 2012, der Lagebericht 2012 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über den Jahresabschluss 2012 liegen vor. Der Jahresabschluss 2012, der Lagebericht 2012 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über den Jahresabschluss 2012 liegen zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Schleswig, Zimmer 127, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schleswig, 12.07.2016

Stadt Schleswig
Der Bürgermeister

gez.

Dr. Arthur Christiansen
Bürgermeister

L. S.

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 9/2016 vom 27. Juli 2016

Bekanntmachung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schleswig für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 11. Juli 2016 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
1. im Ergebnisplan der Gesamtbetrag der Erträge	3.556.300 EUR		43.959.500 EUR	47.515.800 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen		152.800 EUR	48.852.500 EUR	48.699.700 EUR
Jahresfehlbetrag		3.709.100 EUR	4.893.000 EUR	1.183.900 EUR

2. im Finanzplan der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lau- fender Verwaltungstätigkeit	3.193.700 EUR		41.662.200 EUR	44.855.900 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit		126.100 EUR	43.888.600 EUR	43.762.500 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzie- rungstätigkeit		981.300 EUR	6.861.900 EUR	5.880.600 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzie- rungstätigkeit		981.300 EUR	8.044.000 EUR	7.062.700 EUR

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investition- en und Investitionsförderungsmaßnah- men	von bisher	6.088.100 EUR	auf	5.057.700 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungser- mächtigungen	von bisher	4.379.000 EUR	auf	3.950.000 EUR
3. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausge- wiesenen Stellen	von bisher	252,82 Stellen	auf	253,82 Stellen

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 22. Juli 2016 erteilt.

Schleswig, 22. Juli 2016

STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER

(LS)

gez.

Dr. Arthur Christiansen
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 126, während der Dienststunden öffentlich aus.

Genehmigung

Aufgrund § 95 b i. V. m. § 95 g Abs. 2 und § 95 f Abs. 4 der Gemeindeordnung genehmige ich in der von der Ratsversammlung am 11. Juli 2016 beschlossenen 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schleswig für das Haushaltsjahr 2016 die Festsetzung

- | | |
|---|--------------|
| 1. des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von | 5.057.700 € |
| 2. des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen von | 3.950.000 €. |

Kiel, 22. Juli 2016

Ministerium für Inneres
und Bundesangelegen-
heiten des Landes
Schleswig-Holstein



Mathias Nowotny

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 9/2016 vom 27. Juli 2016

Bekanntmachung

3. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Schleswig vom 3. Juni 2013

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 25.04.2016 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein folgende 3. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 10 Abs. 2 Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 1.000.000,00 € bei Beschränkter Ausschreibung nach VOB/A, befristet bis zum 31. Dezember 2017, nach diesem Zeitpunkt und in allen anderen Fällen bis zu einem Wert von 150.000,00 €, bei Öffentlicher Ausschreibung ohne Wertgrenze.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 14.06.2016, Aktenzeichen IV 313 – 160.111.2-59, erteilt.

Schleswig, 18. April 2016

gez.

L. S.

Dr. Arthur Christiansen
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 9/2016 vom 27. Juli 2016

Bekanntmachung

2. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung vom 3. Juni 2013

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat mit Beschluss vom 25.04.2016 folgende Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Schleswig vom 3. Juni 2013 beschlossen:

Artikel I

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 7 Abs. 1 Nr. 1 findet bis einschließlich 31. Dezember 2017 keine Anwendung.“

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Schleswig, 18.07.2016

gez.

L. S.

Dr. Arthur Christiansen
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 9/2016 vom 27. Juli 2016

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in ihrer Sitzung am 11.07.2016 beschlossen, für das "Gebiet zwischen Bahnhofstraße, Christian-Albrecht-Straße und Prinzenpalais " die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 B der Stadt Schleswig aufzustellen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Schleswig, 27.07.2015

STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 9/2016 vom 27. Juli 2016

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in ihrer Sitzung am 11.07.2016 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24B der Stadt Schleswig – „Gebiet zwischen Bahnhofstraße, Christian-Albrecht-Straße und Prinzenpalais – betreffend das Grundstück Bahnhofstraße 2– gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung liegen in der Zeit **vom 04.08.2016 bis zum 06.09.2016** während der Dienststunden im Fachbereich Bau der Stadt, Sachgebiet Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, in Schleswig zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Zeitgleich besteht die Möglichkeit, die Entwürfe elektronisch im Internet unter: <https://www.bob-sh.de> einzusehen und dort eine Stellungnahme abzugeben.

Da es sich bei diesem Bauleitplan um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB handelt, wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des B-Planes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Schleswig, 27.07.2016

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 9/2016 vom 27. Juli 2016

BEKANNTMACHUNG

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in ihrer Sitzung am 11.07.2016 beschlossen, für das Gebiet südlich der Straße Ilensee zwischen Werkstraße, der A.P. Møller Skolen und dem ehemaligen Bauhof eine 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 der Stadt Schleswig aufzustellen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Schleswig, 27.07.2016

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 9/2016 vom 27. Juli 2016

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in ihrer Sitzung am 11.07.2016 den Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 der Stadt Schleswig "Flächen südlich der Straße Ilensee zwischen Werkstraße, der A.P. Møller Skolen und dem ehemaligen Bauhof" – gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung liegen in der Zeit **vom 04.08.2016 bis zum 06.09.2016** während der Dienststunden im Fachbereich Bau der Stadt, Sachgebiet Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, in Schleswig zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Zeitgleich besteht die Möglichkeit, die Entwürfe elektronisch im Internet unter: <https://www.bob-sh.de> einzusehen und dort eine Stellungnahme abzugeben.

Da es sich bei diesem Bauleitplan um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB handelt, wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des B-Planes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Schleswig, 27.07.2016

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 9/2016 vom 27. Juli 2016

Bekanntmachung

Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schleswig

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 36 der Friedhofssatzung vom 4. März 1992 hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schleswig am 25. Mai 2016 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Kirchengemeinde Schleswig und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin/der Antragsteller und die-/derjenige verpflichtet, in deren/dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Kirchengemeinderat kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet worden ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) vom 28.10.2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten des rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren)

1.) Reihengrabstätten (Erdbestattung)

a) für Särge bis 60 cm Länge für 15 Jahre (bestattungspflichtige Frühgeburten)	200,00 Euro
b) für Särge bis 120 cm Länge für 15 Jahre	300,00 Euro
c) für Särge über 120 cm Länge einschließlich Rasenpflege Namensplatte aus Ton	1.000,00 Euro 70,00 Euro

Grabstellen für nicht bestattungspflichtige Frühgeburten sind auf dem Kindergemeinschaftsfeld gebührenfrei.

2.) Reihengrabstätten (Urnenbestattung)

a) für 1 Urne in Rasenlage für 20 Jahre	1.000,00 Euro
b) für 1 Urne in einer Gemeinschaftsanlage incl. Namensplatte für 20 Jahre	1.200,00 Euro

3.) Wahlgrabstätten (Erdbestattung)

a) Wahlgrabstätte für 25 Jahre, je Grabbreite	1.250,00 Euro
Verlängerung pro Jahr und Grabbreite	50,00 Euro
b) Wahlgrabstätte in Rasenlage für 25 Jahre, je Grabbreite	1.600,00 Euro
Verlängerung pro Jahr und Grabbreite	64,00 Euro

4.) Wahlgrabstätten (Urnenbestattung)

a) Wahlgrabstätte für 2 Urnen für 20 Jahre	1.000,00 Euro
Verlängerung pro Jahr und Grabbreite	50,00 Euro
b) Wahlgrabstätte in besonderer Lage für 2 Urnen für 20 Jahre inkl. Grundpflege	1.600,00 Euro
Verlängerung pro Jahr und Grabbreite	80,00 Euro

5.) Gebühr für die zusätzliche Nutzung einer bereits belegten Grabstätte durch Beisetzung

einer Urne oder eines Kindersarges in einer Grabstätte	250,00 Euro
--	-------------

6.) Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 3 und 4 taggenau berechnet. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|------------|
| 1.) Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung | 25,00 Euro |
| 2.) Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter | 20,00 Euro |
| 3.) Für die Genehmigung zur Aufstellung | |
| a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit | 60,00 Euro |
| b) eines liegenden Grabmals | 30,00 Euro |
| 4.) Für die Zulassung eines Gewerbetreibenden | 50,00 Euro |

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

- | | |
|-------------------------------------|-------------|
| 1.) <u>Für eine Erdbestattung</u> | |
| a) Säрге bis 60 cm | 160,00 Euro |
| b) Säрге über 60 cm bis 120 cm | 200,00 Euro |
| c) Säрге über 120 c m | 480,00 Euro |
| 2.) <u>Für eine Urnenbeisetzung</u> | 200,00 Euro |

IV. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|-------------|
| 1.) Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer, je Sarg | 100,00 Euro |
| 2.) Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle | 220,00 Euro |
| Für die kirchliche Trauerfeier anlässlich des Todes eines Kirchenmitglieds der Ev. Kirche in Deutschland ist diese Benutzungsgebühr von der Kirchengemeinde (vgl. § 11 Abs. 3 Friedhofsrichtlinien der NEK) zu erstatten. | |

V. Gebühren für Ausgrabungen

- 1.) bei Särgen der fünffache Betrag der Gebühr unter III. 1. a), b), c)
- 2.) bei Urnen der zweifache Betrag der Gebühr unter III. 2.

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Domgemeinde Schleswig vom 10.03.2014 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt.

Schleswig, 18.07.2016
Kirchengemeinde Schleswig
Der Kirchengemeinderat

gez. Dr. M. Dübbers

Vorsitzender (LS)

gez. K. Winter

Mitglied des Kirchengemeinderates

Genehmigungsvermerk:

kirchenaufsichtlich genehmigt
Ev. - Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg

gez. H. Krause

Schleswig, 19.07.2016
Tgb.Nr. 431/2016 (LS)

(Krause), Kirchenverwaltungsleiter

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 9/2016 vom 27. Juli 2016

Bekanntmachung

Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Friedhofswesen Schleswig und Umgebung

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung hat die Verbandsversammlung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Friedhofswesen Schleswig und Umgebung in der Sitzung am 12.04.2016 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Friedhofswesen Schleswig und Umgebung und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin/der Antragsteller und die-/derjenige verpflichtet, in deren/dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Verbandsversammlung kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet worden ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) vom 28.10.2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten des rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren)

- 1.) Reihengrabstätten (Erdbestattung)
 - a) für Särge bis 60 cm Länge für 15 Jahre 200,00 Euro
(bestattungspflichtige Frühgeburten)
 - b) für Särge bis 120 cm Länge für 15 Jahre 300,00 Euro
 - c) für Särge über 120 cm Länge einschließlich Rasenpflege 1.000,00 Euro
 - d) Namensplatte aus Ton 70,00 Euro

Grabstellen für nicht bestattungspflichtige Frühgeburten sind auf dem Kindergemeinschaftsfeld gebührenfrei.

- 2.) Reihengrabstätten (Urnenbestattung)
 - a) für 1 Urne in Rasenlage für 20 Jahre 1.000,00 Euro
 - b) für 1 Urne in einer Gemeinschaftsanlage für 20 Jahre, inkl. Namensgravur 1.200,00 Euro
 - c) für eine Urne auf Anonymen Grabfeld für 20 Jahre 1.000,00 Euro

- 3.) Wahlgrabstätten (Erdbestattung)
- a) Wahlgrabstätte
für 25 Jahre, je Grabbreite 1.250,00 Euro
Verlängerung pro Jahr und Grabbreite 50,00 Euro
 - b) Wahlgrabstellen in besonderer Lage
für 25 Jahre, je Grabbreite 1.250,00 Euro
Verlängerung pro Jahr und Grabbreite 50,00 Euro
 - c) Wahlgrabstätte in Rasenlage
für 25 Jahre, je Grabbreite 1.600,00 Euro
Verlängerung pro Jahr und Grabbreite 64,00 Euro
- 4.) Wahlgrabstätten (Urnenbestattung)
- a) Wahlgrabstätte
für 2 Urnen für 20 Jahre 1.000,00 Euro
Verlängerung pro Jahr und Grabbreite 50,00 Euro
 - b) Wahlgrabstätte in besonderer Lage
für 2 Urnen für 20 Jahre inkl. Grundpflege 1.600,00 Euro
Verlängerung pro Jahr und Grabbreite 80,00 Euro
- 5.) Gebühr für die zusätzliche Nutzung einer bereits belegten Grabstätte durch Beisetzung
- a) einer Urne oder eines Kindersarges in einer Reihengrabstätte 250,00 Euro
 - b) einer Urne oder eines Kindersarges in einer Wahlgrabstätte 250,00 Euro
- 6.) Überlassung von Nebenland für die Dauer der Nutzung je qm/Jahr 10,00 Euro
- 7.) Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 3, 4 und 6 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

- 1.) Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung 25,00 Euro
- 2.) Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter 20,00 Euro
- 3.) Für die Genehmigung zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung
 - a) der Standfestigkeit 60,00 Euro
 - b) eines liegenden Grabmals 30,00 Euro
- 4.) Für die Zulassung eines Gewerbetreibenden 50,00 Euro

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

- | | |
|-------------------------------------|-------------|
| 1.) <u>Für eine Erdbestattung</u> | |
| a) Säрге bis 60 cm | 160,00 Euro |
| b) Säрге über 60 cm bis 120 cm | 200,00 Euro |
| c) Säрге über 120 cm | 480,00 Euro |
| 2.) <u>Für eine Urnenbeisetzung</u> | 200,00 Euro |

IV. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|-------------|
| 1.) Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer, je Sarg | 100,00 Euro |
| 2.) Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
Für die kirchliche Trauerfeier anlässlich des Todes eines Kirchenmitglieds der Ev. Kirche in Deutschland ist diese Benutzungsgebühr von der Kirchengemeinde (vgl. § 11 Abs. 3 Friedhofsrichtlinien der NEK) zu erstatten. | 220,00 Euro |

V. Gebühren für Ausgrabungen

- 1.) bei Särgen der fünffache Betrag der Gebühr unter III. 1. a), b), c)
- 2.) bei Urnen der zweifache Betrag der Gebühr unter III. 2.

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Verbandsversammlung die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Friedhofswesen Schleswig und Umgebung vom 7. März 2014 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt.

Schleswig, 12.07.2016

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Friedhofswesen Schleswig und Umgebung

gez. K. Winter

gez. F. Gehrmann

Vorsitzender (LS)

Mitglied

Genehmigungsvermerk:
kirchenaufsichtlich genehmigt
Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg

Schleswig, 13.07.2016

gez. H. Krause

Tgb.Nr. 420/2016

(LS)

Kirchenverwaltungsdirektor